

Benutzungsordnung

für die Sportanlage in Birkmannsweiler

1.

Allgemeines

- 1.1 Die Sportanlage in Birkmannsweiler an der Buchenbachhalle und an der Talaue sind Eigentum der Stadt Winnenden.
- 1.2 Die Anlagen wurden mit erheblichem finanziellem Aufwand und Eigenleistungen des VfR Birkmannsweiler erstellt. Es wird deshalb von allen Benutzern erwartet, dass die Sportplätze und die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden. Auf diese Weise kann die Schul- und Sportjugend dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

2.

Verwaltung

- 2.1 Die Sportanlagen und die dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte werden durch die Stadt -Sportamt- verwaltet.
- 2.2 Die technische Betreuung erfolgt durch das städtische Tiefbauamt; diese umfasst insbesondere die laufende Pflege und Instandsetzung der Sportanlagen und seiner Einrichtungen.

3.

Platzwart

- 3.1 Die Stadt Winnenden bestellt einen Platzwart. Er untersteht der Dienstaufsicht des Sportamtes.
- 3.2 Der Platzwart unterstützt das Sportamt und das städtische Tiefbauamt bei der Verwaltung und der Betreuung der Sportanlagen. Seinen Anweisungen ist von den Besuchern und Benutzern der Sportanlage Folge zu leisten.
- 3.3 Der Aufgabenkreis des Platzwartes wird in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

4.

Benutzung

- 4.1 Die Sportanlagen dienen in erster Linie dem Übungs- und Spielbetrieb des VfR Birkmannsweiler und der Schulklassen der Grund- und Hauptschule Höfen - Birkmannsweiler.
- 4.2 Die Benutzung der Sportanlagen wird außerdem auf Antrag anderen Sport treibenden Vereinen gestattet. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Einzelpersonen erhalten keine Erlaubnis. Dieser Benutzung muss mindestens ein Vertreter der Vorstandschaft des VfR Birkmannsweiler vorher zustimmen.
- 4.3 Anträge auf Benutzung der Sportanlagen sind mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin beim Sportamt schriftlich oder mündlich einzureichen. Für regelmäßig sich wiederholende Veranstaltungen und Übungen des VfR und der Schule genügt die Vorlage des Übungs- und Veranstaltungsplanes. Der Übungs- und Veranstaltungsplan ist halbjährlich bzw. getrennt für die Sommer- und Wintersaison dem Sportamt vorzulegen. Die Beteiligten sollen sich selbst über die Übungszeiten und über die fortlaufenden Veranstaltungen einigen; können sie sich nicht einigen, entscheidet das Sportamt.
- 4.4 In begründeten Einzelfällen kann das Sportamt andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen.
- 4.5 Die Sportanlagen werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand zur Verfügung gestellt und dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Anlagen gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn nicht der Veranstalter Mängel unverzüglich dem Platzwart oder dem Sportamt mitteilt.

5.

Besondere Bestimmungen über die Benutzung

- 5.1 Die Benutzung der Sportanlagen ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, denen die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit obliegen.
- 5.2 Die Sportanlagen sind weitestgehend zu schonen. Der Rasenplatz der Sportanlage an der Talau steht in der Regel im Jahr an 25 Sonntagen aktiven Mannschaften, davon mindestens 20 Sonntage dem VfR Birkmannsweiler, und an 20 Samstagen Jugendmannschaften, davon mindestens 15 Samstage dem VfR Birkmannsweiler, zur Verfügung.

- 5.3 Die Schule darf die Rasenplätze für Übungsspiele bei entsprechender Witterungslage benutzen, jedoch ausschließlich nur mit Turnschuhen, keinesfalls mit Schuhen, die irgendwelche Stollen, Dornen oder ähnliches auf den Sohlen haben. Dies gilt auch für alle anderen Benutzer, wenn ihnen Übungsspiele gestattet werden. Soll bei Schulsportfesten, Wettkämpfen mit Nachbarschaftsschulen u.ä. der Rasen zu Wettspielen, Vorführungen usw. benutzt werden, ist in jedem Fall vorher die Genehmigung des Sportamts einzuholen.
- 5.4 Bei Übungsabenden und Veranstaltungen auf der Sportanlage an der Talaue ist darauf zu achten, dass die leichtathletischen Anlagen nur mit geeigneten Turnschuhen betreten werden.
- 5.5 Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen Anlagen ist Sache der Benutzer.
- 5.6 Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung der Sportplätze nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, wird im Bedarfsfall durch den Vorstand des VfR Birkmannsweiler oder durch den Fußballabteilungsleiter festgestellt.
- 5.7 Nach Wettspielen und Zuschauerbeteiligung sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Sportplatzbenutzung auf Zeit oder ganz untersagt werden.
- 5.8 Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen, die für die Benutzer oder Zuschauer eine erhebliche Gefahr bedeuten oder die die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen.
- 5.9 Wird die Sportanlage an der Talaue für unbespielbar erklärt, so weicht der VfR Birkmannsweiler auf die Sportanlage an der Buchenbachhalle aus, d.h., der Verein ist in diesem Fall selbst bei einer Spielansetzung für einen anderen Verein zuerst Spielberechtigter auf dem Platz an der Buchenbachhalle.

6.

Benutzung der Sportgeräte

- 6.1 Die vorhandenen Sportgeräte werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Übungsleiter ist für die ordnungsgemäße Ausgabe und Rückgabe der Geräte verantwortlich. Die Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beschädigungen sind dem Platzwart anzuzeigen.
- 6.2 Die Aufstellung der Sportgeräte ist Sache der Benutzer, die für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe haften.
- 6.3 Die Sportgeräte dürfen nur für den Sportbetrieb innerhalb der Sportanlagen verwendet werden. Ausnahmen kann das Sportamt zulassen.

- 6.4 Die Aufstellung und Verwendung von Sportgeräten, die nicht der Stadt gehören, sowie Änderungen der Anlagen, das Aufstellen von Hinweistafeln und Absperrungen sind nur mit Zustimmung des Sportamtes und im Benehmen mit dem Platzwart zulässig. Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie das Wiederherstellen des vorherigen Zustandes hat der Veranstalter zu tragen.

7.

Benutzungsgebühren

- 7.1 Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt in der Regel unentgeltlich. Für Sonderveranstaltungen kann das Sportamt ein Entgelt erheben, das sich nach dem Umfang der Beanspruchung der Sportanlagen und dem vom Veranstalter festgesetzten Eintrittspreis bemisst. Das Sportamt ist berechtigt, vom Veranstalter bei der Anmeldung die Zahlung eines Vorschusses zu verlangen.

8.

Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Die Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- 8.2 Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder Besucher entstanden sind. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten, einschließlich etwaiger Prozesskosten.
- 8.3 Die Benutzer haben ausreichende Versicherungen abzuschließen und auf Anforderung vor Beginn der Benutzung dem Sportamt nachzuweisen.
- 8.4 Für abhanden gekommene oder liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

9.

Nichtbeachtung von Benutzungsbestimmungen

- 9.1 Das Sportamt bzw. der Platzwart ist berechtigt, die sofortige Räumung der Sportanlagen zu verlangen, wenn entgegen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird oder wenn die getroffenen sonstigen Anordnungen nicht beachtet werden.

10.

Verkaufsstände

- 10.1 Die Zuteilung von Plätzen für Erfrischungsstätten oder Verkaufsstände erfolgt durch das Sportamt im Einvernehmen mit dem VfR Birkmannsweiler.

11.

Firmenwerbung

- 11.1 Innerhalb der Sportanlage ist jede Firmenwerbung untersagt. Ausnahmen kann das Sportamt im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung Birkmannsweiler zulassen.

12.

Widerruf einer Erlaubnis

- 12.1 Das Sportamt behält sich den Widerruf einer Benutzungsgenehmigung für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung der Sportanlagen nicht genehmigt hätte. Schadensersatzansprüche der Veranstalter gegen die Stadt wegen Zurücknahme einer erteilten Genehmigung wegen Unspielbarkeit der Sportanlagen oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

13.

Zutritt von städtischen Beauftragten

- 13.1 Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in den Sportanlagen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

14.

Besondere Vereinbarungen

- 14.1 Über diese Benutzungsordnung hinausgehende Bestimmungen aus der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Birkmannsweiler und dem Sportverein VfR Birkmannsweiler vom 20. Dezember 1973 bleiben unberührt.

15.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort ist Winnenden, Gerichtsstand Waiblingen.

16.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 03. September 1974 festgestellt.

Sie tritt am 04. September 1974 in Kraft.